

— Die erste der vorgestrigen Einspruchsverhandlungen betraf zwei in Folge einer Ehedifferenz von der verehel. Amalie Therese Heinzmann in die Gelder ihres von ihr verlassenen Ehemanns verübte Entfremdungen, die eine von 1425 Thlr. (350 Thlr. baar, das übrige in Wechseln), die andere von 30 Thlr., welche sie in die Sparkasse gelegt und später in ihren Nutzen verwendet hatte. Auf Anklage ihres Ehemannes hatte sie die erstere Summe vollständig wieder erstattet und sich damit entschuldigt, sie habe die Wechsel bei ihrem Advokaten deponirt, das Geld aber als Entschädigung für ihr auf 5—600 Thlr. sich belaufendes Einbringen und zur Erziehung ihrer beiden Kinder mitgenommen. Das Gericht hat sie wegen Entfremdung zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt, welche Strafe jedoch dem Ehemanne zu niedrig, der Ehefrau zu hoch erschien, weshalb von Beiden Einspruch erhoben worden war. Obschon das Gericht die Handlungsweise der Ehefrau nicht als Entfremdung, sondern als unerlaubte Selbsthülfe ansah, bestätigte es doch, unter Bezugnahme auf die wegen letzterer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, das Erkenntniß der ersten Instanz. — Im zweiten Falle war der Zimmergeselle Gottlob Wilh. Wagner deshalb zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt worden, weil er mit Gewaltanwendung in die verschlossene Wohnung einer hiesigen Frau einzudringen versucht hatte. Das Bezirksgericht bestätigte natürlich den erlassenen Bescheid. — Der dritte Fall betraf die sogenannte Winkelschreiftellerei Ein hiesiger Expedient, Herr Wolf, hatte in einer Sache, die dem Betheiligten schon viel Advokatenkosten verursacht hatte, diesem unentgeltlich ein Schreiben an das Gericht zu Brandis gefertigt, und als dies zur Anzeige bei hiesiger Behörde gekommen, war Wolf zu 2 Thlr. Strafe verurtheilt worden. Hr. Staatsanw. App. R. Meßler legte dar, daß hier in Frage komme, ob zu Abfassung der betr. Schrift Rechtskenntnisse erforderlich gewesen seien, die concurrirenden Umstände würden aber überhaupt ein Herabgehen auf das niedrigste Strafmaß, einen Verweis, rechtfertigen. Der Gerichtshof bestätigte jedoch das Erkenntniß der ersten Instanz, eben o wie das bei dem letzten Einspruch vorliegende, laut dessen der bereits fünfmal mit Arbeitshaus bestrafte Handarbeiter Bischoff von dem Gerichtsamt zu Moritzburg wegen Entwendung zweier Speckseiten und mehrerer Würste zu 1 Jahr Arbeitshaus condemnirt worden war. Hr. Staatsanw. Meßler erklärte dem heftig weinenden Inculpanten, daß die Strafe ganz sachgemäß sei, er könne in Zukunft nur um einen Groschen Werths fehlen, es werde dies nach Art. 300 allemal mit mindestens 1 Jahr Arbeitshaus geahndet werden. Möchten sich das doch solche Leute merken und wenn einmal nichts Anderes bei ihnen zieht, es sich zur Warnung dienen lassen! — Nachmittags 3 Uhr wurde Gericht gehalten über den Armenhausbewohner Lauterbach in Loschwitz, ein seit dem Jahre 1844 wegen Eigenthumsvergehen, Excesses, Bettelns und Bagabondirens unzählige Male mit Gefängniß, Zwangsarbeit und Prügeln, auch zweimal mit Arbeitshaus bestraftes Subject. Es fielen ihm neuerdings nicht nur mehrere Unterschlagungen, sondern auch Widersetzlichkeit gegen den ihn arretirenden Gensdarmen zur Last. Trotzdem, daß er sein Vergehen nicht läugnete, besaß er doch eine eigene Force darin, sie beschönigen zu wollen, und gab nach dieser Richtung mehrmals die „Bekanntnisse einer schönen Seele“ zum Besten. So meinte er z. B., er sei dem Gensdarmen „sonst allemal“ willig gefolgt, konnte es auch einer angesehenen Dame in Loschwitz, die ihm viele, wiewohl unverdiente Wohlthaten erwiesen, nicht

Dank genug wissen, „daß sie ihn erst zum Manne gemacht habe“, was namentlich bei den anwesenden Zeugen aus Loschwitz nicht geringe Heiterkeit erregte. Mit ihm stand auf der Anklagebank der Schlossergeselle Grund ebendaher, weil er sich bezüglich eines geringfügigen Objects zur Partirerei herbeigelassen hatte. Lauterbach wurde mit 4 Monaten Arbeitshaus, der zeitlich unbescholtene Grund mit 4 Tagen Gefängniß bestraft. Ersterer versicherte jedoch nach Publication des Erkenntnisses, „er habe ja gar nichts gethan!“ — Die nächste Verhandlung findet morgen, Sonnabend, früh 9 Uhr statt gegen Karl Friedrich Trennwolf, wegen Betrugs und Desertion, eventuell Entfernung vom Urlaubsorte.

— Von heute an sind im Ausstellungslocale des S. Kunstvereins auf der Brühl'schen Terrasse (geöffnet von 11 bis 3 Uhr) neu ausgestellt: Landschaft, Delgemälde von Defer; Landschaft, desgl. von F. Theßel; Landschaft, desgl. von Neuhäuser; 2 Kinderportraits von M. Müller; eins desgl. von Kluge; Landschaft, desgl. von Mayburger in Salzburg; Christus am Kreuze, Delgemälde vom Prof. Bähr; 10 Landschaften, mit Pastellfarben gemalt, von Papperitz; Statuette des Fürsten Metternich, in Bronze von Cauer; Vermählung des Kaisers Maximilian I. mit Maria von Burgund, nach Collin 1558, in Holz geschnitten von F. Gatt 1857; „Die Liebe“, Relief in Marmor von D. Kropp.

— Obwohl die Subscriptionsbedingungen davon entbinden, wird unmittelbar nach Beendigung der Zusammenstellung sämtlicher Zeichnungsergebnisse eine constituirende Generalversammlung der Subscribenten auf Actien des Chemnitzer Steinkohlenbau-Unternehmens nach Dresden einberufen werden.

— Ueber Tichatschek, der jetzt in Schlesien weilt, berichtet die „Niederschles. Ztg.“ mit Entzücken „über das reine Metall der immer noch so herrlichen Stimme, über die gediegene Schule, den feingebildeten Geschmack, die charakteristische Auffassung der verschiedenartigsten Rollen und die bewundernswürdig deutliche Aussprache des Textes“. Noch immer — ruft sie — „ist Hr. Tichatschek die Rieseneiche des deutschen Sängervaldes!“

— Die beiden Gymnasiallehrer Rector D. Hertel und Rector Rüdiger in Zwickau sind in Ruhestand getreten.

— In Meissen fand am 31. März die mehrerwähnte Einspruchsverhandlung in der bekannten Großenhainer Kufgeschichte statt, auf deren Resultat wir sehr gespannt sind. Im Gerichtssaale war großer Zudrang, namentlich waren viele Großenhainer da.

— In Mühlowand (im Voigtlande) verunglückte am 29. März ein 10jähriger Knabe, indem derselbe beim Holzabladen an der Seite seines Vaters von einem Scheite so gefährlich am Kopfe verletzt ward, daß der Tod erfolgte.

— Die „K. Z.“ erzählt folgende Anekdote aus Dresden: „In Dresden sind in neuerer Zeit die Friseur äußerst unerbittlich gegen das Puscheln der Barbier. Wo ein Eingriff in das Sunstrecht bekannt wird, wird die Polizei angerufen. Dieser Tage fällt es einem Haarkünstler-Gehülfen ein, den Versucher zu spielen. Er tritt in eine Barbierstube und bittet um das Verschneiden seines Haares, wird auch höflich zum Niedersehen eingeladen, freut sich schon, den Herrn Rasur in 10 Thlr. Strafe gebracht zu haben. . . . springt jedoch plötzlich wie behert in die Höhe: der Barbier kannte seinen Versucher, hatte ihm im Nu den ganzen Kopf eingeseift, und entschuldigte sich, „daß § 24 des Perrückenmacher-Gesetzes ihm nur

diese Haupt- tige S-

richtet folgend Ihrer Divid Zehen mehr Divid teress es bil aber w und se den du nicht E fordern fere W schriebe Brod werden und se den w welche

wegen gegenfe genen

eine Be weitere deutet, Beweils durchge jondern stehende dungsba nament Stand deshalb Cavall ter die häuser Institut

rische „Inn“, ting in freie

torisati Boden von de hatten treffen ren.

Her ten zu seiner Ausid Pierre